



COMMISSION NATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES DONNÉES

GESCHÄFTSORDNUNG

Angenommen von der „Nationalkommission für den Datenschutz“, nachfolgend benannt als „Nationalkommission“, durch Beratung N° 001/2002 vom 29. November 2002, in Anwendung von Artikel 35 des Gesetzes vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung, nachfolgend benannt als „Gesetz vom 2. August 2002“.

Kapitel 1: Die Funktionsbedingungen der Nationalkommission

A – Ort der Sitzungen

Artikel 1

Die Büros der Nationalkommission für den Datenschutz, nachfolgend benannt als „Nationalkommission“, sind eingerichtet unter der Adresse 68, route de Luxembourg in Esch/Alzette.

Artikel 2

Die Sitzungen der Nationalkommission finden an ihrem Sitz statt oder an jedem anderen Ort innerhalb des Landesgebietes, wenn sie dementsprechend entscheidet.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

B - Einberufung

Artikel 3

Der Vorsitzende beruft die ordentlichen Mitglieder der Nationalkommission ein.

Um das gute Funktionieren der Nationalkommission zu gewährleisten, kommt diese immer dann zusammen, wenn die Dienstbedürfnisse es erfordern, auf Einberufung durch den Vorsitzenden oder auf die Anfrage zweier ordentlicher Mitglieder hin.

Der Vorsitzende gibt, soweit möglich, am Ende jeder Sitzung das Datum der darauffolgenden Sitzung an. Er beruft grundsätzlich wöchentlich eine ordentliche Sitzung ein.

Die Einberufung ist auf die Anfrage zweier ordentlicher Mitglieder hin rechtens. Eine solche Anfrage wird entweder in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder innerhalb einer Sitzung der Nationalkommission vorgebracht und gibt den Gegenstand der einzuberufenden Sitzung an. Die Nationalkommission kommt innerhalb von zwei Wochen nach Vorbringen der Anfrage zusammen.

Der Vorsitzende legt Datum und Uhrzeit der Sitzungen fest. Er eröffnet die Sitzungen und erklärt sie für beendet. Er leitet die Debatten.

Ist der Vorsitzende abwesend oder an der Sitzungsteilnahme verhindert, so erfolgt die Ausübung seiner Vorrechte durch ein anderes, per Stimmenmehrheit bestimmtes ordentliches Mitglied der Nationalkommission, oder, falls keine ordentlichen Mitglieder anwesend sind, durch ein auf die gleiche Weise bestimmtes Ersatzmitglied.

Artikel 4

Außer in Dringlichkeitsfällen, deren Einschätzung dem Vorsitzenden obliegt, werden die Einberufungen mindestens zwei Werktage vor Stattfinden der Sitzung an die ordentlichen Mitglieder verschickt und enthalten, soweit möglich, eine Kopie der Anfragen zu Gutachten, der Klagen, Meldungen, zu prüfenden Anfragen oder der Gutachtens-, Empfehlungs- und Entscheidungsentwürfe, sowie alle sonstigen nützlichen Schriftstücke.

Falls die vorgenannten, sich auf die Punkte der Tagesordnung beziehenden Schriftstücke nicht allen ordentlichen Mitgliedern gleichzeitig mit der Einberufung zugestellt worden sind, können sie, zwecks Kenntnisnahme, ausnahmsweise nachträglich zugestellt werden.

Die Einberufungen erfolgen in schriftlicher Form und unter der genauen Angabe der Tagesordnung der Sitzung. Die Zustellung kann per Brief, per Faksimile, per elektronischer Post oder durch jedes andere elektronische Verfahren erfolgen.

Die zum Sitzungszeitpunkt abwesenden oder an der Sitzungsteilnahme verhinderten ordentlichen Mitglieder benachrichtigen zum frühestmöglichen Zeitpunkt ihren jeweiligen Stellvertreter und geben an diesen die Einberufung mit der Tagesordnung weiter. Desweiteren informieren sie rechtzeitig den Vorsitzenden.

C – Tagesordnung

Artikel 5

Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest.

Nicht in der Tagesordnung aufgeführte Fragen können nur dann Gegenstand einer Debatte werden, wenn wenigstens die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder sich mit ihrer Prüfung einverstanden erklärt.

Mitglieder, welche einen Punkt auf die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung setzen möchten, richten eine entsprechende Anfrage an den Vorsitzenden.

Eine auf der Tagesordnung vorgesehene Angelegenheit kann auf eine darauffolgende Sitzung verwiesen werden.

D – Teilnahme an den Sitzungen

Artikel 6

Der Vorsitzende lädt jegliche Mitarbeiter des Dienstpersonals der Nationalkommission oder Außenstehende zum Beiwohnen an Teilen oder der gesamten Sitzung ein, deren Anwesenheit als nützlich für die Debatten erscheint.

Im Laufe der Anhörung können die Mitglieder der Nationalkommission den angehörten Personen alle von ihnen als nützlich erachteten Fragen stellen; die Beratung erfolgt erst nach Ende der Anhörung, unter Ausschluss der angehörten Personen und aller Dritten mit Ausnahme des Sekretärs.

Die von Artikel 24, Absatz 1 des Gesetzes vom 2. August 2002 aufgeführten Personen unterliegen dem in Artikel 458 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Berufsgeheimnis, selbst nach Beendigung ihrer Funktionen.

Artikel 7

Die Sitzungen und Beratungen der Nationalkommission können nur bei Teilnahme von drei Mitgliedern rechtsgültig stattfinden.

Nur die ordentlichen Mitglieder und die als Ersatz für ein ordentliches Mitglied an der Sitzung teilnehmenden stellvertretenden Mitglieder haben Stimmrecht.

Die Sitzungsteilnahme von Dritten, welche dem Dienstpersonal der Nationalkommission zugehörig sind oder nicht und welche vom Vorsitzenden zum Beiwohnen an Teilen oder der gesamten Sitzung eingeladen werden, erfolgt ausschließlich in beratender Funktion.

E – Verhinderungen

Artikel 8

Die Mitglieder der Nationalkommission können nicht an Sitzungen, Beratungen oder Entscheidungen in Bezug auf Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie ein direktes oder indirektes Interesse verfolgen.

Ordentliche Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Nationalkommission, welche selber der Auffassung sind, ein direktes oder indirektes Interesse in einer Angelegenheit zu verfolgen, müssen die anderen ordentlichen Mitglieder im Voraus darüber in Kenntnis setzen. Sie enthalten sich der Teilnahme an der Beratung über die betreffende Angelegenheit und bekunden sofort bei Erhalt der Einberufung ihre Absicht, nicht daran teilzunehmen.

Handelt es sich um ein ordentliches Mitglied, so leitet es die Einberufung an seinen Stellvertreter weiter, der dazu aufgerufen ist, an seiner Stelle an der Sitzung und Beratung in Bezug auf den betreffenden Punkt teilzunehmen.

In dem von Absatz 2 des gegenwärtigen Artikels aufgeführten Fall erkennt und nimmt die Nationalkommission die Entscheidung ihres Mitglieds an, ohne über die von ihrem Mitglied geäußerte persönliche Einschätzung gesondert zu beraten.

In den anderen Fällen stellt die Nationalkommission vor jeder Beratung die Verhinderungsfälle und Interessenkonflikte ihrer ordentlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder fest und trifft diese Entscheidung per Stimmenmehrheit, wobei das betroffene Mitglied weder von den diesbezüglichen Debatten noch von der entsprechenden Entscheidung ausgeschlossen ist.

Ist das Ersatzmitglied abwesend, an der Sitzungsteilnahme verhindert oder Teil eines Interessenkonfliktes, so wird der betreffende Punkt der Tagesordnung vom Amts wegen auf die darauffolgende Sitzung der Nationalkommission verschoben.

F – Unvereinbarkeiten

Artikel 9

Gemäß Artikel 34, Absatz 3 des Gesetzes vom 2. August 2002 können die Mitglieder der Nationalkommission nicht Mitglied der Regierung, der Abgeordnetenkammer, des Staatsrates oder des Europäischen Parlaments sein, und sie dürfen weder eine berufliche Tätigkeit in Unternehmen oder allen sonstigen Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Datenverarbeitung tätig sind, ausüben noch direkt bzw. indirekt Interessen darin halten.

Jede Veränderung der Situation eines Mitglieds der Nationalkommission während seiner Amtszeit, die Anlass zur Anwendung von obengenanntem Artikel 34, Absatz 3 geben könnte, muss innerhalb des darauffolgenden Monats der Nationalkommission von Seiten dieses Mitglieds zur Kenntnis gebracht werden.

Die Nationalkommission prüft nicht, ob die Ausübung dieser Funktionen oder das Halten dieser Beteiligungen mit der Mitgliedschaft in der Nationalkommission vereinbar sind, sondern leitet die erhaltenen Informationen an den zuständigen Minister weiter, um diesen über das etwaige Bestehen einer Unvereinbarkeit in Bezug auf ein Mitglied der Nationalkommission entscheiden zu lassen.

G – Beratungen

Artikel 10

Die Beratungen und Entscheidungen der Nationalkommission erfolgen mit Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind nicht zulässig.

Die Abstimmungen finden per Handheben statt, mit Ausnahme jener Fälle, in denen der Vorsitzende oder zwei Mitglieder der Nationalkommission eine geheime Abstimmung beantragen.

Die Geheimwahl ist rechtens, um über Verhinderungen im Sinne von Artikel 35, Absatz 5 des Gesetzes vom 2. August 2002 zu entscheiden.

Artikel 11

Die Beratungen der Nationalkommission werden unter Angabe des laufenden Jahres nummeriert, ausgenommen jene, die sich auf interne Fragen der Organisation und der Funktionsweise der Nationalkommission und ihrer Dienststellen beziehen.

Die Debatten sind Gegenstand eines vertraulichen Protokolls.

Die anlässlich einer Sitzung ausgedrückten Meinungen und vorgenommenen Abstimmungen werden nicht namentlich dokumentiert, es sei denn, ein Mitglied der Nationalkommission tätigt eine entsprechende Anfrage in eigener Sache.

Die Protokoll-Entwürfe werden den Mitgliedern der Nationalkommission zugeschickt. Sie werden der Nationalkommission bei einer ihrer darauffolgenden Sitzungen zur Billigung unterbreitet.

Die gebilligten Protokolle werden vom Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet, während der sie angenommen worden sind, oder, falls er abwesend oder verhindert ist, von seinem Stellvertreter.

Artikel 12

Die Nationalkommission bestimmt einen Sekretär unter ihren Mitgliedern oder unter den Mitarbeitern ihres Dienstpersonals.

Gemäß Artikel 24, Absatz 1 des Gesetzes vom 2. August 2002 unterliegt der Sekretär dem in Artikel 458 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Berufsgeheimnis, selbst nach Beendigung seiner Funktion.

Der Sekretär verfasst die Sitzungsprotokolle; diese enthalten die Liste der anwesenden Mitglieder, einen kurzen und bündigen Bericht der Debatten, die von der Nationalkommission vorgenommenen Beratungen und gegebenenfalls die Stimmverteilung für jede durchgeführte Abstimmung.

Der Sekretär führt außerdem ein Anwesenheitsverzeichnis, das zu Beginn der Sitzungen von den drei anwesenden Mitgliedern der Nationalkommission unterzeichnet wird. Ihm obliegen die Aufbewahrung und die Archivierung der Dokumente und Sitzungsprotokolle der Nationalkommission.

Artikel 13

Die Beratungen der Nationalkommission beziehen sich insbesondere auf die folgenden Bereiche:

1. Annahme oder Änderung der Geschäftsordnung, entschieden gemäß Artikel 35, Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 2. August 2002;
2. Erstellen des an den Regierungsrat gerichteten Jahresberichts, wie in Artikel 32, Absatz 2 des Gesetzes vom 2. August 2002 vorgesehen;

3. Von der Nationalkommission aufgestellte und veröffentlichte Richtlinien hinsichtlich einer vereinfachten vorherigen Meldung gemäß Artikel 12, Absatz 2 des Gesetzes vom 2. August 2002;
4. Vorabgenehmigung, erteilt gemäß Artikel 14, Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 2. August 2002;
5. Erfassung und Bewertung der von den Artikeln 12 und 13 des Gesetzes vom 2. August 2002 vorgesehenen vorherigen Meldungen;
6. Beschränkung der Öffentlichkeit der im öffentlichen Register enthaltenen Informationen, gemäß Artikel 15, Absatz 5 des Gesetzes vom 2. August 2002;
7. Verabschiedung des Jahresberichtes, welcher die Meldungen und Genehmigungen in Betracht zieht, gemäß Artikel 15, Absatz 6 des Gesetzes vom 2. August 2002;
8. Genehmigung der Durchführung der von Artikel 14 des Gesetzes vom 2. August 2002 aufgeführten Verarbeitungen, gemäß Artikel 32, Absatz 3, Buchstabe (d) des Gesetzes vom 2. August 2002;
9. Vorabgenehmigung für die in Artikel 16, Absatz 1 des Gesetzes vom 2. August 2002 aufgeführte Datenverknüpfung;
10. Mitteilung von Daten sowie jeglicher verfügbaren Information über deren Herkunft an die betroffene Person gemäß Artikel 28, Absatz 4 des Gesetzes vom 2. August 2002
11. Ausführung von Überprüfungen und der ihnen gegebenen Folgen gemäß Artikel 28, Absatz 6 des Gesetzes vom 2. August 2002;
12. Ausübung des Auskunftsrechts und Mitteilung der Ergebnisse der Untersuchungen der Nationalkommission gemäß Artikel 29, Absatz 4 des Gesetzes vom 2. August 2002;
13. Beurteilung der Angemessenheit des Datenschutzniveaus eines Drittlandes in Ausführung von Artikel 18, Absatz 3 des Gesetzes vom 2. August 2002;
14. Genehmigung im Sinne von Artikel 19, Absatz 3 des Gesetzes vom 2. August 2002;
15. In Anwendung von Artikel 32, Absatz 3, Buchstabe (e) abgegebenes Gutachten;
16. Der Regierung vorgelegte Anregung gemäß Artikel 32, Absatz 3, Buchstabe (f) des Gesetzes vom 2. August 2002;
17. Billigung der gemäß Artikel 32, Absatz 3, Buchstabe (g) des Gesetzes vom 2. August 2002 erhaltenen Verhaltenskodexe;
18. Ausarbeitung von Studien, Umfragen und Gutachten gemäß Artikel 32, Absatz 3, Buchstabe (h) des Gesetzes vom 2. August 2002;
19. Informierung der Personen, welche die Nationalkommission mit einer Anfrage auf Einhaltung ihrer Grundrechte und -freiheiten betraut haben, gemäß Artikel 32, Absatz 4 des Gesetzes vom 2. August 2002;
20. In Anwendung von Artikel 32, Absatz 6 des Gesetzes vom 2. August 2002 getroffene Entscheidung aufgrund der Befassung der Nationalkommission durch von Artikel 11, Absatz 2 des Gesetzes vom 2. August 2002 aufgeführte Personen oder Organe wegen einer Verletzung dieses Artikels;
21. Nachforschungs-, Kontroll- und Prüfungsaufgaben vor Ort, welche gemäß Artikel 32, Absatz 7 und Artikel 29, Absatz 4 des Gesetzes vom 2. August 2002 durchzuführen sind;
22. Gemäß Artikel 33, Absatz 1 des Gesetzes vom 2. August 2002 verhängte Disziplinarstrafe;
23. Einstellung der Beamten und Angestellten der Nationalkommission, Rückgriff auf externe Sachverständige auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages sowie alle Fragen in Bezug auf das Personal der Nationalkommission, gemäß Artikel 36 des Gesetzes vom 2. August 2002;
24. Abschluss des Betriebskontos und des Geschäftsberichts für das vorhergehende Geschäftsjahr sowie Festlegung des Haushalts für das darauffolgende Geschäftsjahr, gemäß Artikel 37, Absatz 3 des Gesetzes vom 2. August 2002;

25. Einstellungsklage gemäß Artikel 39, Absatz 1 des Gesetzes vom 2. August 2002;
26. Zulassung der Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 40, Absatz 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 2. August 2002;
27. Definierung der Modalitäten zur laufenden Kontrolle der für die Funktion des Datenschutzbeauftragten erforderlichen Eignung gemäß Artikel 40, Absatz 9 des Gesetzes vom 2. August 2002;
28. Genehmigung in Bezug auf die Automatisierung des Verfahrens und auf die Sicherung des eingesetzten EDV-Systems gemäß Artikel 41, Absatz 4 des Gesetzes vom 2. August 2002;
29. Gemäß Artikel 42, Absatz 3 des Gesetzes vom 2. August 2002 erlaubte Pflichtentbindung.

Artikel 14

Wenn die Nationalkommission es als nützlich erachtet, kann sie eines oder mehrere ihrer Mitglieder zum Berichtersteller bestimmen, um ein Dossier zu untersuchen und einen Beratungsentwurf auszuarbeiten.

Artikel 15

Unter Beachtung der von Artikel 37 des Gesetzes vom 2. August 2002 vorgesehenen Finanzbestimmungen schließt die Nationalkommission jedes Jahr die Konten des vorhergehenden Geschäftsjahres ab, hält den voraussichtlichen Stand der Einnahmen und der Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres fest und legt die Vorschläge fest, die sie für den Haushalt des nachfolgenden Geschäftsjahres formulieren möchte.

Kapitel 2 – Organisation der Dienststellen der Nationalkommission

Artikel 16

Die Nationalkommission setzt folgende Abteilungen ein:

- eine Abteilung „Unterhalt des öffentlichen Registers, Bearbeitung der Meldungen, Anfragen und Klagen und Weiterverfolgung der Verfahren und Strafmaßnahmen“,
- eine Rechts- und Dokumentationsabteilung,
- eine Abteilung „Informatik und Logistik“,
- eine Abteilung „Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Information der Öffentlichkeit“,
- eine Abteilung „Allgemeine Verwaltung, Finanzen und Haushalt“.

Kapitel 3 – Die vor der Nationalkommission anzuwendenden Verfahrensvorschriften

A – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 17

Die Klagen, Beschwerden und verschiedenen Anfragen können schriftlich und in freier Form bei der Nationalkommission eingereicht werden.

Die Dossiers über die vorherigen Meldungen und Anträge auf Vorabgenehmigung setzen sich zusammen aus einem Formular, dessen Modell von der Nationalkommission festgelegt wird,

sowie gegebenenfalls aus Anlagen, um die der Nationalkommission zur Prüfung vorgelegten Dossiers zu vervollständigen.

Artikel 18

Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 13, Absatz 3 des Gesetzes vom 2. August 2002 werden der Nationalkommission die Dossiers, vorherigen Meldungen oder Vorabgenehmigungsanträge sowie die Klagen, Beschwerden und verschiedenen Gesuche in doppelter Ausführung vorgelegt, entweder per Brief oder durch Abgabe im Sekretariat der Nationalkommission.

Sie werden von der Person unterzeichnet, die gemäß der Definition in Artikel 2, Buchstabe (o) des Gesetzes vom 2. August 2002 für die Verarbeitung verantwortlich ist.

Allen Dossiers, vorherigen Meldungen und Vorabgenehmigungsanträgen wird von der Nationalkommission eine Ordnungsnummer zugewiesen. Diese Nummer dient in jedem entsprechenden späteren Briefverkehr als Referenznummer.

Bezieht sich das Dossier auf eine von Artikel 17 des Gesetzes vom 2. August 2002 aufgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten, so wird das Dossier von der Nationalkommission an die zuständige Kontrollbehörde weitergeleitet und der Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt.

B – Vorherige Meldungen und Vorabgenehmigungsanträge

Artikel 19

Die Nationalkommission prüft die Ordnungsmäßigkeit der Dossiers.

Jedes Dossier, das

- unvollständig ist, oder
- nicht dem in Artikel 12, Absatz 2 und Artikel 13, Absatz 3 des Gesetzes vom 2. August 2002 vorgesehenen Meldeschema entspricht, oder
- nicht den Anforderungen von Artikel 14, Absatz 2 und Artikel 19, Absatz 3 des Gesetzes vom 2. August 2002 entspricht,

wird zum Gegenstand eines an den Meldenden gerichteten Schreibens, welches die zur Vervollständigung des Dossiers noch zu erbringenden Dokumente und Auskünfte angibt und welches den Meldenden darauf hinweist, dass ihm die Empfangsbestätigung bei Erhalt der verlangten Dokumente oder Informationen ausgestellt wird.

Die Empfangsbestätigung wird nach Abschluss des Bewertungsverfahrens des Dossiers ausgestellt.

C – Nachforschungs-, Kontroll- und Prüfungsaufgaben vor Ort

Artikel 20

Die in Artikel 32, Absatz 7 und Artikel 29, Absatz 4 des Gesetzes vom 2. August 2002 vorgesehenen Nachforschungs-, Kontroll- und Prüfungsaufgaben vor Ort haben hauptsächlich als Gegenstand:

- die Regelmäßigkeit einer durchgeführten Datenverarbeitung zu prüfen;
- sich davon zu überzeugen, dass die durchgeführte Datenverarbeitung der Verarbeitung entspricht, die in den vorherigen Meldungen und Vorabgenehmigungsanträgen angegeben wurde;
- zu überwachen und zu überprüfen, ob die einer Verarbeitung unterzogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 2002 und dessen Ausführungsverordnungen verarbeitet werden;
- darauf zu achten, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 2002 und dessen Ausführungsverordnungen angewandt werden.

Artikel 21

Die Nachforschungs-, Kontroll- und Prüfungsaufgaben vor Ort werden durch Beratung der Nationalkommission entschieden. Die Beratung wird der betroffenen Person zur Kenntnis gebracht.

Die Aufgabe ist Gegenstand eines Berichts, welcher von dem/den Mitgliedern der Nationalkommission unterzeichnet wird, der/die daran teilgenommen haben. Dieser Bericht wird der betroffenen Person zugeschickt; diese kann ihre Einwände vorbringen und ihre Anhörung, mit oder ohne Unterstützung eines Beirats, durch die Nationalkommission verlangen.

Die Nationalkommission kann auf die Hilfe ihrer Beamten oder externer Sachverständiger zurückgreifen, um die Nachforschungs-, Kontroll- und Prüfungsaufgaben vor Ort vorzubereiten und auszuführen.

D – Klagen, Beschwerden und verschiedene Gesuche

Artikel 22

Die ein Interesse bekundenden Personen können Klagen, Beschwerden und verschiedene Gesuche bei der Nationalkommission einreichen.

Die Klagen, Beschwerden und verschiedenen Gesuche müssen von den betreffenden Personen datiert und unterschrieben werden. Sie enthalten eine Darstellung des Sachverhaltes und müssen gegebenenfalls die notwendigen Angaben zur Identifizierung der Verarbeitungen personenbezogener Daten enthalten, welche der Klage, der Beschwerde oder dem Gesuch zugrunde liegen.

E – Gutachten und Empfehlungen

Artikel 23

Die Nationalkommission vergewissert sich schnellstmöglich, dass ihr sämtliche für das Gutachten oder die Empfehlung benötigten oder nützlichen Informationen mitgeteilt worden sind. Sie wendet sich gegebenenfalls an die betreffende Behörde, um die zu ergänzenden Angaben zu erhalten.

F – Schlussbestimmungen

Artikel 24

Wird die Nationalkommission von einer der in Artikel 11, Absatz 2 des Gesetzes vom 2. August 2002 vorgesehenen Personen wegen einer Verletzung dieses Artikels befasst, so trifft sie ihre Entscheidung binnen eines Monats nach der Befassung, das heißt ab dem Augenblick des Erhalts der von ihr verlangten Dokumente oder Auskünfte.

Artikel 25

Die Entscheidungen, Genehmigungen, Gutachten und Empfehlungen der Nationalkommission werden begründet.

Außerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Fälle und Veröffentlichungsweisen kann die Nationalkommission ebenfalls entscheiden, ihre Gutachten, Empfehlungen und Beratungen zu veröffentlichen, sofern sie dies als nützlich erachtet.

Artikel 26

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 2002 werden die von der großherzoglichen Verordnung vom 8. Juni 1979 über das von den Staats- und Gemeindeverwaltungen zu befolgende Verfahren aufgestellten Regeln auf alle verwaltungstechnischen Einzelentscheidungen der Nationalkommission angewandt, für die nicht ein Sondertext ein Verfahren vorsieht, welches für den Bürger mindestens gleichwertige Garantien darstellt, dies gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 1978 über das außergerichtliche Verwaltungsverfahren.

Artikel 27

Die Geschäftsordnung sowie die sie betreffenden nachträglichen Änderungen oder Anfügungen werden im Memorial B veröffentlicht.